

Schwarz = gemäss alten Statuten  
Rot = neue Formulierung  
Rot durchgestrichen = in neuen Statuten gestrichen

# VEREIN OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT REGION JUNGFRAU (OKJA)

## Statuten

### 1.) Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT REGION JUNGFRAU besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Unterseen.

Der Verein fördert die soziokulturelle Jugendarbeit (mit den Dienstleistungsbereichen Animation/Begleitung, Information/Beratung, Entwicklung/Fachberatung und ~~Verwaltung Administration~~) in den ~~Mitgliedergemeinden-Anschlussgemeinden~~.

Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Räumlichkeiten und Liegenschaften zu mieten.

Der Verein unterstützt die Tätigkeit von Organisationen, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind. Er stellt ihnen nach Möglichkeit Räume zur Verfügung. Der Verein fördert Kontakte zwischen bestehenden Kinder- und Jugendorganisationen und schafft Kontaktmöglichkeiten für ~~unorganisierte Jugendliche~~ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Verein nimmt Anliegen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ~~Gruppen jungen Erwachsenen~~ wahr. Er vertritt sie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und Institutionen.

~~Der Verein übernimmt die fachliche und persönliche Begleitung der angestellten Mitarbeitenden.~~

### 2.) Mitgliedschaft

#### a.) ~~Gemeindemitglieder Anschlussgemeinden~~

~~Gemeinden und Kirchgemeinden, die Mitglied werden wollen und sich in Absprache mit den anderen Mitgliedergemeinden verpflichten, den Verein mit Subventionen namhaft zu unterstützen.~~ Anschlussgemeinden sind Gemeinden, die Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung in Anspruch nehmen und sich gemäss Zusammenarbeitsvertrag finanziell beteiligen.

Die ~~Gemeinden-Anschlussgemeinden~~ erhalten proportional zur Einwohnerzahl Einzelstimmen, die sie an der Mitgliederversammlung einsetzen können. Die Stimmenbündelung ist grundsätzlich möglich. Die Stimmenzahl ergibt eine Stimme pro tausend ständige Einwohner (stand jeweils 1.1.xxxx). ~~Wobei die Stimmenzahl auf die nächsten tausend Einwohner aufgerundet wird.~~ aufgerundet auf die nächsten tausend Einwohner).

**Beispiel Unterseen**

~~Einwohnerzahl am 1.1.2010: 5447 Einwohner – dies ergibt eine Stimmenzahl von 6.~~

**b.) ~~Kollektivmitglieder~~ Mitglieder**

Organisationen und Institutionen mit Tätigkeit im sozialen, kulturellen und bildenden Bereich, die ihren Beitritt erklären und in den Verein aufgenommen werden.

**c.) ~~Familienmitglieder~~ Einzelmitglieder**

~~Zwei oder mehrere Mitglieder einer Familie können auf Antrag hin Familienmitglied im Sinne der Statuten werden. Der Mitgliederbeitrag ist gleich hoch anzusetzen wie der Beitrag für Einzelmitglieder. Einzelmitglieder sind Personen und Familien (Familienmitgliedschaften – 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder), die jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten.~~

**d.) ~~Einzelmitglieder~~**

~~Als solche gelten Personen, die jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten. Der Beitritt erfolgt schriftlich zu Händen der Stellenleitung.~~

~~Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahrs sowie bei Nichtleistung des Jahresbeitrags nach erfolgter Mahnung.~~

Mitglieder, die gegen die in Art.1 beschriebenen Zielsetzungen handeln, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ~~Für die Gemeindemitglieder gelten die Vereinbarungen. Für die Anschlussgemeinden gilt der Zusammenarbeitsvertrag und die Leistungsvereinbarung.~~

Gewählte Vorstandsmitglieder gelten automatisch als Einzelmitglieder. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

~~Vorstandsmitglieder gelten automatisch als Einzelmitglieder. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.~~

**e.) ~~Ehrenmitglieder~~**

~~Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Region Jungfrau besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Einzelmitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen lebenslanglich befreit.~~

**3.) ~~Mittel~~ Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus Beiträgen der öffentlichen Hand und Beiträgen von Privaten.

~~Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden die Vereinsmittel eingesetzt. Sie ersetzen sich zusammen aus:~~

- ~~a) Beiträgen des Kantons (lastenausgleichsberechtigter Betrag gemäss Ermächtigung)~~
- ~~b) Beiträgen (Subventionen) verschiedener Gemeinden~~
- ~~c) Beiträgen (Subventionen) von Kirchgemeinden~~
- ~~d) Mitgliederbeiträgen~~
- ~~e) Gönnerbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen~~
- ~~f) Erlös aus Veranstaltungen~~

~~g) Vermögen und Vermögensertrag~~

#### 4.) Vereinsorgane

##### a.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung findet jährlich ~~im Frühjahr~~ statt ~~und ausserordentlicher Weise, wenn~~ Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

- der Vorstand es als notwendig erachtet.
- eine Mitgliederversammlung es beschliesst.
- wenigstens 1/5 der Mitglieder es schriftlich und mit Angabe der Traktanden zuhanden des Vorstandes verlangt.

Die ~~Versammlung~~ Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden, ~~bei den einzelnen Mitgliedern~~ einberufen. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Familienmitgliedschaften hat die Familie eine Stimme. Die Anschlussgemeinden bestimmen ~~eine\*n oder mehrere Delegierte~~ die Delegierten, ~~der/~~ die an der Mitgliederversammlung die Gemeindestimmen wahrnehmen ~~kann/können~~.

Der Mitgliederversammlung fallen zu:

- 1.) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets.
- 2.) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, die durch den Verein zu wählen sind.
- 3.) Wahl ~~des/der RechnungsrevisorInnen oder die Bezeichnung der Kontrollstelle~~ der Revisionsstelle.
- 4.) Genehmigung des Entschädigungsreglements.
- 5.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (für die ~~Gemeindemitglieder-Anschlussgemeinden~~ gilt die ~~Vereinbarung~~). Leistungsvereinbarung und der Zusammenarbeitsvertrag).
- 6.) Beschlussfassung über Anträge.
- 7.) Ausschluss ~~Ernennung~~ von ~~Ehrenmitgliedern~~ Vereinsmitgliedern.
- ~~8.) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.~~
- 9.) Statutenänderung und Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit.

##### b.) Vorstand

Der Vorstand setzt sich ~~aus mindestens 11 Mitgliedern zusammen, wobei Frauen und Männer möglichst ausgewogen vertreten sein sollen.~~ wie folgt zusammen:

- 1.) Delegierte Mitglieder der Gemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag und Leistungsvereinbarung. ~~Gewählte Mitglieder~~  
~~— Mindestens 3 mündige Mitglieder (gem. ZGB Art. 14)~~  
~~— Wenn möglich bis zu 3 Mitglieder, welche noch nicht mündig sind.~~
- 2.) Gewählte Mitglieder ~~Delegierte Mitglieder~~

- ~~— VertreterInnen der Gemeinden gemäss gültigen Vereinbarungen.~~
- ~~— VertreterInnen der Kirchgemeinden gemäss gültigen Vereinbarungen~~
- ~~— VertreterInnen weiterer Organisationen gemäss gültigen Vereinbarungen~~

### 3.) Präsidium

~~Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium ist „gewähltes“ oder „delegiertes“ Vorstandsmitglied und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.~~

4.) Die Stellenleitung beziehungsweise deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

6.) Der Vorstand wird vom Präsidium geleitet. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium zu zweien.

7.) Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- Er konstituiert sich selbst.
- Er legt die Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement fest.
- Er ist für die OKJA **Jugendarbeit** verantwortlich.
- Er vertritt den Verein gegen aussen.
- ~~Er gibt sich einen Ausschuss für Personalanstellungsverfahren. Das Anstellungsverfahren ist in den Vereinbarungen mit den Gemeinden und Kirchgemeinden als Subventionsgeberinnen geregelt.~~
- ~~Er stellt die Angestellten auf Empfehlung des Ausschusses für Personalanstellungsverfahren. Das Anstellungsverfahren ist in den Vereinbarungen mit den Gemeinden und Kirchgemeinden als Subventionsgeberinnen geregelt.~~ Personalanstellungsverfahren ein.
- Er ist Vorgesetzter der Stellenleitung und erstellt ~~das Pflichtenheft den Stellenbeschrieb.~~
- Er erstellt und verabschiedet das Vereinsbudget und ist ~~generell~~ für die Finanzbeschaffung verantwortlich.
- Er trifft sich mindestens 1-mal pro Quartal.
- Er setzt bei Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ein und berichtet über deren Arbeit an der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.
- Er beschliesst die Vereinbarungen mit den ~~Gemeinden-Anschlussgemeinden und Kirchgemeinden~~ und wacht darüber.
- Er entscheidet über sämtliche – nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen – Bereiche der Vereinstätigkeit.

## 5.) **Amtsdauer Angestellte**

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

~~Die Angestellten werden durch einen Ausschuss für Personalanstellungsverfahren, der durch die Vereinbarungen mit den Subventionsgeberinnen geregelt ist, dem Vorstand zur Anstellung~~

~~vorgeschlagen. Die Stellenleitung nimmt in diesem Ausschuss mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss regelt auch administrativ das Anstellungsverfahren.~~

## **6.) Schlussbestimmungen ~~Amtsdauer und Entschädigung~~**

~~Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor\*innen besteht keine Amtszeitbeschränkung.~~

~~Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor\*innen haben Anrecht auf Spesenvergütung gegen Nachweis. Die Entschädigungen und Spesenvergütungen richten sich nach dem Entschädigungsreglement.~~

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen nach einer zweijährigen Wartefrist den Subventionsgeberinnen nach dem geltenden Beitragsschlüssel zu, mit der Auflage, es zu ähnlichen Zwecken zu verwenden.

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.06.1994 genehmigt, an den Mitgliederversammlungen vom 07.04.2006, 18.10.2010, 04.04.2013, 02.05.2019 und 09.05.2023 abgeändert. Die aktuellen Statuten wurden am 30.05.2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

## **~~7.) Schlussbestimmungen~~**

~~Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.~~

~~Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.~~

~~Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen nach einer zweijährigen Wartefrist den Subventionsgeberinnen nach dem geltenden Beitragsschlüssel zu, mit der Auflage, es zu ähnlichen Zwecken zu verwenden.~~

~~Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. April 2013 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 07. April 2006 und 18. Oktober 2010.~~

### **Änderung vom 02. Mai 2019**

Die Änderung der Statuten im Artikel 4. a), 4. b) und 6 wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2019 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Änderung vom 09. Mai 2023**

Anpassung Vereinsname, Layout und Formatierung aufgrund der Namensänderung beschlossen an der Hauptversammlung vom 29. April 2021. Korrektur der Daten betreffend genehmigte Statuten.

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.06.1994 genehmigt, an den Mitgliederversammlungen vom 07.04.2006, 18.10.2010, 04.04.2013, 02.05.2019 und 09.05.2023 abgeändert. Die aktuellen Statuten wurden am 30.05.2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Unterseen, ~~01. Juni 2023~~. 30. Mai 2024

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Brigitte Wahli

Rosmarie Glaus